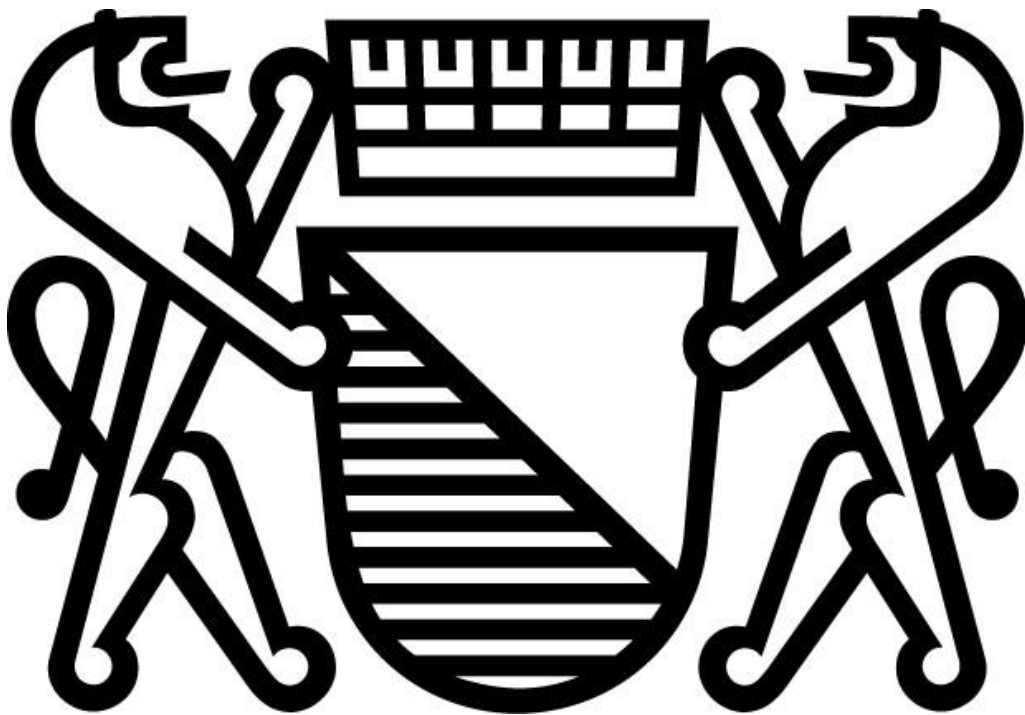


Friedensrichterämter der Stadt Zürich



Informationen, Hinweise und Adressen

Inhaltsverzeichnis

Friedensrichterämter der Stadt Zürich	2
Stadtplan	3
Amtsstellung	4
Aufgabenbereich	5
Örtliche Zuständigkeit	6
Schlichtungsverfahren	7
Gebühren, Kosten-Vorschuss, Formulare	8
Nützliche Adressen	9

Friedensrichterämter der Stadt Zürich

Die Stadt Zürich verfügt über sechs Friedensrichterämter, welche jeweils für zwei Stadtkreise zuständig sind. Die **Öffnungszeiten** aller Ämter sind **Montag bis Freitag** von **08:00 - 11:30** Uhr und **13:30 - 16:30** Uhr.

Friedensrichteramt der Stadt Zürich, Kreise 1 + 2

Ulmenbergstrasse 1, Postfach 1700, 8027 Zürich
Friedensrichterin Beatrice Hess

Tel. 044 412 00 40
Fax 044 412 00 44
E-Mail friedensrichteramt1@zuerich.ch

Friedensrichteramt der Stadt Zürich, Kreise 3 + 9

Zurlindenstrasse 87, Postfach 9417, 8036 Zürich
Friedensrichter Thomas Marthaler

Tel. 044 412 00 50
Fax 044 412 00 55
E-Mail friedensrichteramt3@zuerich.ch

Friedensrichteramt der Stadt Zürich, Kreise 4 + 5

Hohlstrasse 35, 8004 Zürich
Friedensrichter Heinz Bögle

Tel. 044 413 69 50
Fax 044 413 69 51
E-Mail friedensrichteramt4@zuerich.ch

Friedensrichteramt der Stadt Zürich, Kreise 6 + 10

Wipkingerplatz 5, 8037 Zürich
Friedensrichterin Christine Stokar von Neuforn

Tel. 044 412 00 63
Fax 044 412 00 69
E-Mail friedensrichteramt10@zuerich.ch

Friedensrichteramt der Stadt Zürich, Kreise 7 + 8

Dufourstrasse 35, Postfach 370, 8034 Zürich
Friedensrichterin Susann L. Pflüger

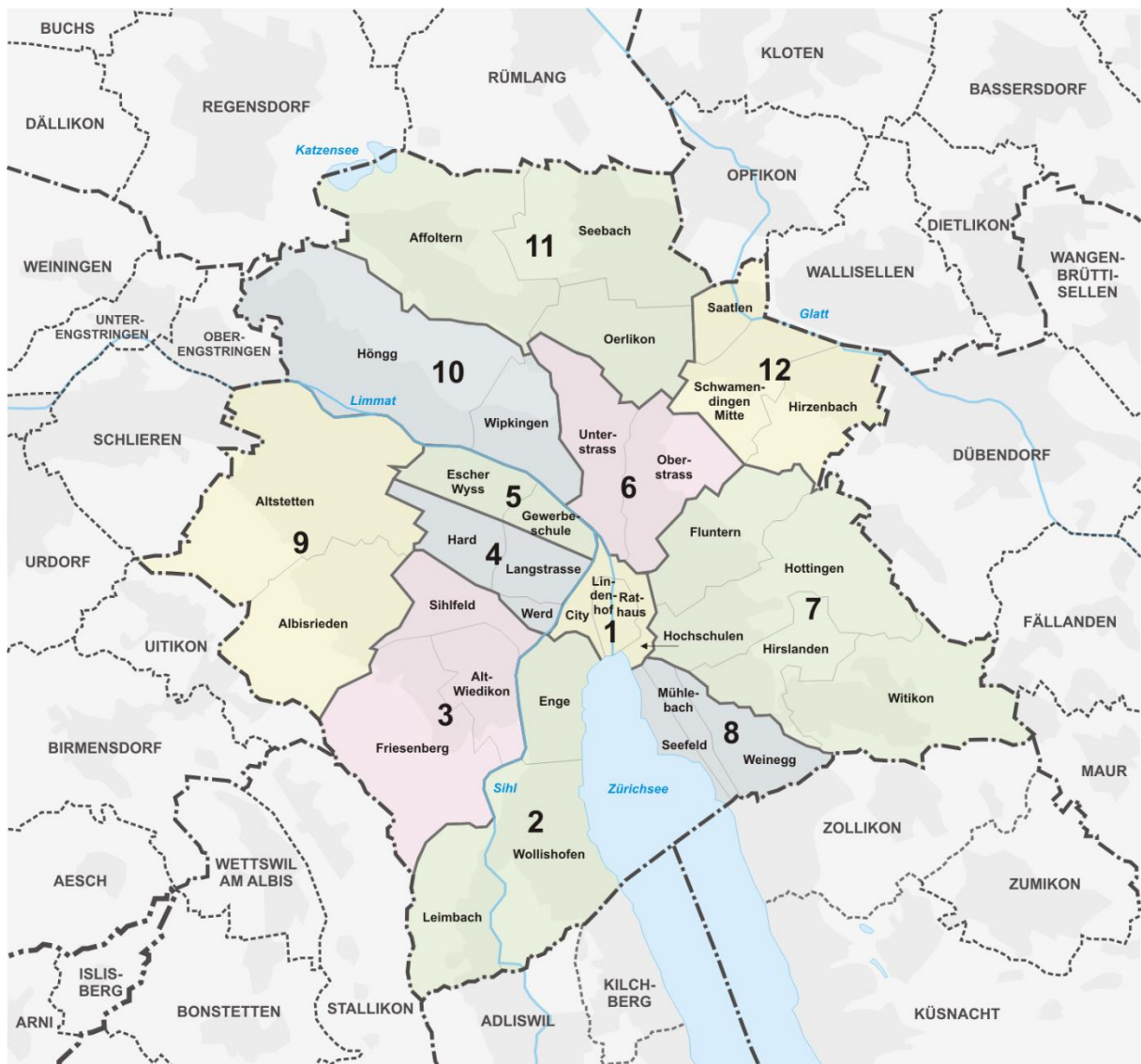
Tel. 044 412 00 70
Fax 044 270 97 31
E-Mail friedensrichteramt7@zuerich.ch

Friedensrichteramt der Stadt Zürich, Kreise 11 + 12

Schwamendingenstrasse 10, 8050 Zürich
Friedensrichterin Franziska Gohl Zschokke

Tel. 044 412 00 80
Fax 044 412 00 89
E-Mail friedensrichteramt11@zuerich.ch

Stadtplan



Dem Stadtplan können Sie entnehmen welches Friedensrichteramt für Ihr Anliegen zuständig ist. Sollten Sie sich nicht sicher sein welches Amt zuständig ist, geben Sie die entsprechende Adresse unter www.stadt-zuerich.ch/friedensrichter ein. Das zuständige Friedensrichteramt wird Ihnen umgehend angezeigt.

Amtsstellung

- **Stellung**

Der Friedensrichter* ist gemäss eidgenössischer Zivilprozessordnung (ZPO) Schlichtungsbehörde und Mitglied der Gerichtsbehörde auf Gemeindeebene.

- **Bestand, Anforderung und Wahl**

Jede politische Gemeinde hat einen oder mehrere Friedensrichter. Mehrere Gemeinden desselben Bezirks können die Aufgaben des Friedensrichters von einem gemeinsamen Amtsinhaber besorgen lassen.

Wählbar sind alle stimmberechtigten Frauen und Männer. Die Amtsdauer beträgt sechs Jahre. Bezüglich Anforderung empfiehlt der Verband der Friedensrichterinnen und Friedensrichter des Kantons Zürich die Beachtung des von ihm aufgrund von langjährigen Erfahrungen erstellten Anforderungsprofils.

- **Aufsichtsbehörde**

Die Aufsichtsbehörde ist in erster Instanz das zuständige Bezirksgericht, zweitinstanzlich das Obergericht des Kantons Zürich.

- **Gesetzliche Grundlagen**

Die gesetzlichen Grundlagen sind im Gerichtsorganisationsgesetz des Kantons Zürich (GOG), in der eidgenössischen Zivilprozessordnung (ZPO) und in den Gebührenverordnungen des Obergerichts des Kantons Zürich geregelt.

- **Befugnisse**

Der Friedensrichter kann auf Wunsch der klagenden Partei endgültig über zivilrechtliche Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von CHF 2'000 entscheiden.

Bis zu einem Streitwert von CHF 5'000 kann der Friedensrichter den Parteien einen Urteilsvorschlag unterbreiten.

Erfolgt bei Streitigkeiten, die vom Friedensrichter nicht endgültig entschieden werden resp. entschieden werden können, keine Einigung (Vergleich, Anerkennung, Rückzug etc.) oder wird ein Urteilsvorschlag von einer Partei abgelehnt, so stellt der Friedensrichter dies fest und stellt der klagenden Partei die Klagebewilligung an das zuständige Gericht aus.

** Die in dieser Broschüre erwähnten Begriffe, welche sich auf Personen beziehen, betreffen beide Geschlechter in gleicher Weise.*

Aufgabenbereiche

In allen Fällen führt er als erste Instanz die obligatorischen Schlichtungsverfahren durch und leitet die Verhandlungen bei :

- **Forderungsklagen / Konsumentenstreitigkeiten**
(Geldstreitigkeiten aus privaten und/oder geschäftlichen Beziehungen aus Kaufvertrag, Auftrag, Werkvertrag etc.)
- **Arbeitsrechtliche Klagen**
(Lohn, Überzeit, Kündigung, Arbeitszeugnisse etc.)
- **Klagen aus Motorfahrzeug- und Fahrradunfällen**
- **Unterhaltsklagen**
- **Erbrechtliche Klagen**
(Testamentsanfechtung, Erbteilungsklagen etc.)
- **Nachbarschaftsklagen**
(Lärm, Einsprachen wegen Sträuchern, Bäumen und Bauten etc.)
- **Persönlichkeitsverletzungen**

Bei zivilrechtlichen Streitigkeiten mit einem Streitwert bis CHF 2'000 kann der Friedensrichter auf Antrag der klagenden Partei einen Entscheid erlassen.

Bei einem Streitwert bis zu CHF 5'000 kann der Friedensrichter den Parteien einen Urteilsvorschlag unterbreiten.

Ausnahmen

Der Friedensrichter ist nicht zuständig bei :

- Scheidungs- und Trennungsklagen
Diese sind direkt beim zuständigen Bezirksgericht einzureichen.
- Streitigkeiten zwischen Mietern und Vermietern.
Diese Klagen sind direkt an die zuständige Schlichtungsbehörde in Miet- und Pachtsachen am jeweiligen Bezirksgericht zu richten.
- Ehrverletzung
Zuständig für Ehrverletzungsprozesse ist die Staatsanwaltschaft.
- Handelsrechtliche Streitigkeiten mit einem Streitwert über CHF 30'000
Diese Klagen sind direkt an das zuständige Handelsgericht zu richten.

Audienzen, Auskünfte, Beratungen

Der Friedensrichter erteilt auch Auskunft über Fragen, die das Vorgehen bei Klagen, Begehren etc. betreffen.

Örtliche Zuständigkeit

- **Allgemeiner Gerichtsstand: Wohnsitz der beklagten Partei**

Soweit nicht ein besonderer Gerichtsstand gegeben ist, sind Klagen am Wohnsitz **des Beklagten** – gegen juristische Personen **an deren Sitz** – zu erheben.

- **Arbeitsrechtliche Klagen**

Arbeitsrechtliche Klagen können ausser am Wohnsitz des Beklagten (Arbeitgeber) resp. am Sitz der Beklagten (Arbeitgeberin) auch am Ort, an dem der Arbeitnehmer gewöhnlich seine Arbeit verrichtet (Arbeitsort), eingeleitet werden.

- **Konsumentenrechtliche Klagen**

Konsumentenrechtliche Klagen können ausser am Wohnsitz des Beklagten vom Konsumenten (nicht aber vom Anbieter) auch am eigenen Wohnsitz eingeleitet werden.

- **Familienrechtliche Klagen**

Für familienrechtliche Klagen ist zwingend das Gericht am Wohnsitz einer der beiden Parteien zuständig.

- **Erbrechtliche Klagen**

Erbrechtliche Klagen sind am Ort des letzten Wohnsitzes des Erblassers zu erheben.

- **Sachenrechtliche Klagen**

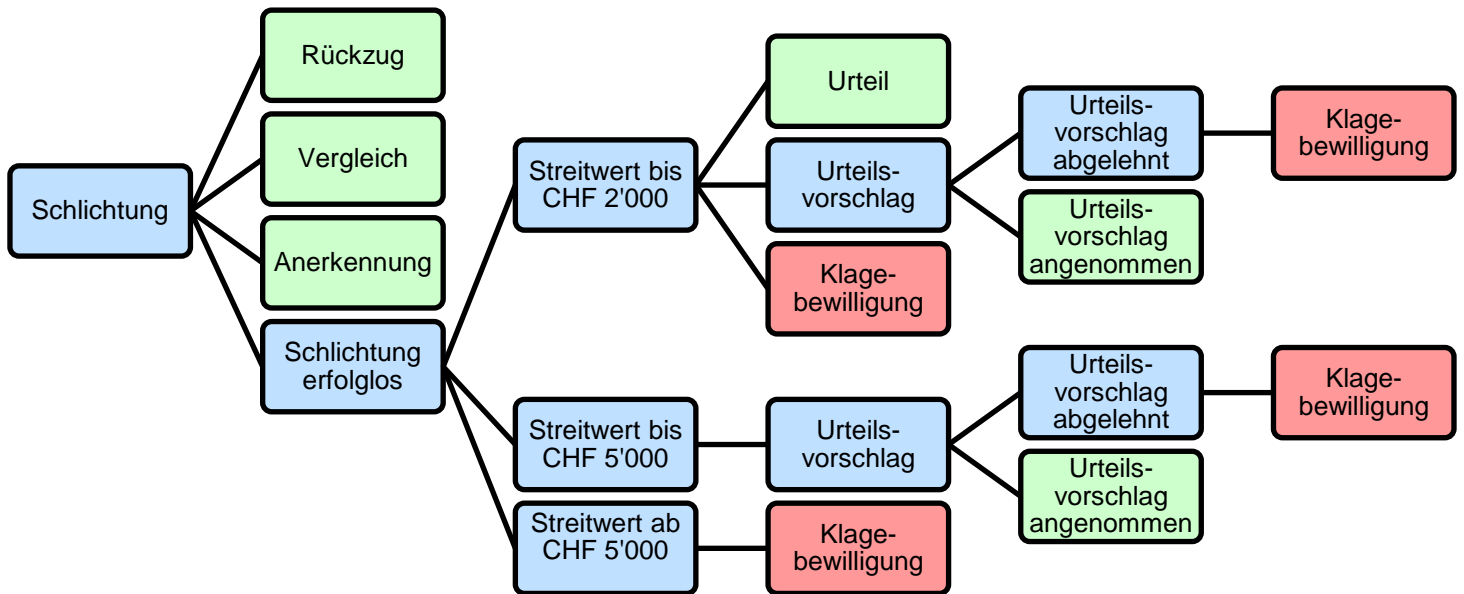
Für Klagen betreffend dingliche Rechte an Grundstücken sind die Gerichte am Ort der gelegenen Sache zuständig.

Klagen über dingliche Rechte an beweglichen Sachen können auch am Ort der gelegenen Sache erhoben werden.

- **Vereinbarter Gerichtsstand**

Die Parteien können durch Vereinbarung einen Gerichtsstand wählen, soweit nicht zwingende Gerichtsstandsvorschriften entgegenstehen.

Schlichtungsverfahren



Ein Verfahren kann jederzeit durch Rückzug, Vergleich oder Anerkennung erledigt werden. Kommt keine Einigung zustande wird der klagenden Partei die Klagebewilligung ausgestellt, welche die Einreichung der Klage am zuständigen Gericht ermöglicht.

Bei einem Streitwert bis CHF 2'000 kann der Friedensrichter auf Antrag der klagenden Partei ein Urteil fällen, den Parteien einen Urteilsvorschlag unterbreiten oder eine Klagebewilligung ausstellen.

Bei einem Streitwert bis CHF 5'000 kann der Friedensrichter den Parteien einen Urteilsvorschlag unterbreiten. Die Parteien haben ab Zustellung des Urteilsvorschlags 20 Tage Zeit, um den Urteilsvorschlag gegenüber dem Friedensrichter schriftlich abzulehnen. Nach 20 Tagen gilt der Urteilsvorschlag als angenommen und hat die Wirkung eines rechtskräftigen Entscheids. Wird der Urteilsvorschlag abgelehnt, wird der klagenden Partei die Klagebewilligung ausgestellt.

Gebühren, Kosten - Vorschuss

Die Verfahren vor dem Friedensrichter sind grundsätzlich kostenpflichtig. Die vom Obergericht Zürich festgesetzten Tarife bewegen sich je nach Streitwert zwischen CHF 65 und CHF 1'240.

Streitwert (in CHF)	Gebühr (in CHF)
Bis 1'000	65 bis 250
über 1'000 bis 10'000	250 bis 420
über 10'000 bis 100'000	420 bis 615
über 100'000	615 bis 1240

Die Kosten des Schlichtungsverfahrens werden, wenn die Parteien nichts anderes vereinbaren, bei einem Vergleich jeder Partei zur Hälfte, bei Klageanerkennung dem Beklagten und in allen übrigen Fällen – insbesondere bei Ausstellung der Klagebewilligung – dem Kläger auferlegt.

Im Schlichtungsverfahren werden keine Parteientschädigungen gesprochen.

Die Kosten im Verfahren mit Urteil (Streitwert bis CHF 2'000) oder Urteilsvorschlag (Streitwert bis CHF 5'000) durch den Friedensrichter werden in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt. Obsiegt eine Partei nur teilweise, werden die Kosten verhältnismässig verteilt.

Der Friedensrichter kann von der klagenden Partei einen Vorschuss bis zur Höhe der mutmasslichen Gerichtskosten verlangen.

Formulare

Formulare zur Einreichung eines Schlichtungsgesuchs resp. einer Zivilklage sowie zusätzliche Informationen können unter www.stadt-zuerich.ch/friedensrichter abgerufen werden. Gerne stehen wir Ihnen bei Unklarheiten telefonisch oder persönlich am Schalter zur Verfügung.

Gerichte

Eine Übersicht der Gerichte des Kantons Zürich, hilfreiche Informationen zu diversen Rechtsgebieten sowie Merkblätter und Formulare finden Sie unter www.gerichte-zh.ch.

Bezirksgericht Zürich Badenerstrasse 90 / Wengistrasse 28 und 30 Postadresse: Postfach, 8036 Zürich	Tel. 044 248 21 11
Arbeitsgericht Zürich Wengistrasse 30 Postadresse: Postfach, 8036 Zürich	Tel. 044 248 20 62
Mietgericht Zürich Wengistrasse 30 Postadresse: Postfach, 8036 Zürich	Tel. 044 248 21 73
Obergericht des Kantons Zürich Hirschengraben 13/15 Postadresse: Postfach, 8021 Zürich	Tel. 044 257 91 91
Handelsgericht des Kantons Zürich Hirschengraben 15 Postadresse: Postfach, 8021 Zürich	Tel. 044 257 92 50

Rechtsauskunftsstellen

Das Bezirksgericht Zürich bietet zu den Themen **Ehe**, **Arbeit** und **Miete** eine Rechtsauskunft an. Das Angebot richtet sich an Personen, welche in der Stadt Zürich wohnen und nicht anwaltlich vertreten sind. Auskünfte können zu den vorgegeben Terminen nur persönlich und ohne Voranmeldung eingeholt werden. Es werden keine telefonischen Auskünfte erteilt.

Rechtsauskunft zu Ehe und eingetragener Partnerschaft
Bezirksgericht Zürich, 5. Abteilung, Wengistrasse 30, Parterre
Jeweils dienstags 13:30 bis 15:30 Uhr und freitags 09:00 bis 11:00 Uhr

Rechtsauskunft des Arbeitsgerichts
Bezirksgericht Zürich, Arbeitsgericht, Wengistrasse 30, Parterre
Jeweils montags, mittwochs und freitags 08:30 bis 11:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr

Rechtsauskunft in Mietsachen
Bezirksgericht Zürich, Schlichtungsbehörde, Wengistrasse 30, Parterre
Jeweils montags und mittwochs 08:30 bis 11:00 Uhr und 14:00 bis 17:00 Uhr

Bei der Rechtsauskunftsstelle des Zürcher Anwaltsverbands und der Stadt Zürich erhalten Rechtsuchende eine unentgeltliche Orientierungshilfe.

Unentgeltliche Rechtsauskunft des Zürcher Anwaltsverbandes und der Stadt Zürich
Kreisgebäude 7, Gemeindestrasse 54, 8032 Zürich
Sprechstunden ohne Voranmeldung (Beratungszeit max. 15 Min.) jeweils montags 14 – 16 Uhr und 18 – 20 Uhr, dienstags und mittwochs 17 - 19 Uhr sowie donnerstags 14 – 16 Uhr